

Fünfte Durchführungsbestimmung *
zur Verordnung über die Bildung und Verwendung
des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen
Wirtschaft im Planjahr 1953.

— Volkseigener Handel —

Vom 1. Oktober 1953

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953 (GBl. S. 589) und der vorstehenden Änderungsverordnung vom 1. Oktober 1953 wird für die Betriebe des volkseigenen Handels folgendes bestimmt:

Zu § 2 Abs. 4 der Verordnung:

§ 1

(1) Als Berechnungsgrundlage für die monatlichen Zuführungen zum Direktorfonds auf der Basis der Lohn- und Gehaltssumme ist die im Finanzplan für die Erfüllung des Umsatzes geplante Bruttolohn- und -gehaltssumme zugrunde zu legen.

Die geplante Jahresbruttolohn- und -gehaltssumme ist auf die einzelnen Monate des Jahres aufzuteilen.

(2) Bei Nichterfüllung des geplanten Umsatzes gilt als Berechnungsgrundlage für die Zuführung zum Fonds I in Höhe von IV²/₁₀ und zum Fonds II in Höhe von 1 % die tatsächlich gezahlte Lohn- und Gehaltssumme, höchstens jedoch die für die Erfüllung des geplanten Umsatzes geplante Lohn- und Gehaltssumme.

(3) Bei Übererfüllung des geplanten Umsatzes (für die Deutsche Saatgut-Handelszentrale [DSGHZ] im zweiten Halbjahr des Leistungsplanes) erfolgt die Zuführung zum Direktorfonds auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten Lohn- und Gehaltssumme, höchstens jedoch bis zu der Summe, die sich aus der um den Prozentsatz der Übererfüllung des geplanten Umsatzes berechtigten geplanten Lohn- und Gehaltssumme ergibt, mindestens aber auf der Grundlage der geplanten Lohn- und Gehaltssumme.

Die sich aus der Übererfüllung des geplanten Jahresumsatzes ergebende Berichtigung der bisherigen Zuführungen zum Direktorfonds ist nur am Ende des Jahres bei der letzten monatlichen Zuführung vorzunehmen.

(4) Als Berechnungsgrundlage dienen die auf den Kontengruppen 42 und 43 geplanten Beträge abzüglich der Beträge, die auf den Konten 4293, 4295, 4393 und 4395 geplant bzw. gebucht sind.

Wird Personal vorübergehend gegen Lohnersatz an andere Betriebe abgegeben, bildet der abgebende Betrieb den Direktorfonds. Der den Lohn erstattende Betrieb hat diesen Lohn zum Zwecke der Bildung des Direktorfonds abzusetzen.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 2

(1) Als überplanmäßiger Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes gilt die Differenz zwischen dem entsprechend der Umsatzerfüllung berechtigten geplanten Ergebnis (Abschnitt A der Ergebnisrechnung) und dem tatsächlich erreichten Ergebnis (Abschnitt A der Ergebnisrechnung) unter der Voraussetzung der planpositionsgerechten Erfüllung des geplanten Umsatzes.

(2) Der entsprechend Abs. 1 des § 2 dieser Durchführungsbestimmung ermittelte überplanmäßige Gewinn bzw. die Unterschreitung des geplanten Verlustes ist wie folgt zu verändern:

* 4. Durchfb. (GBl. S. 1020).

Durch Hinzurechnung von durch Anweisungen, Anordnungen, Beschlüssen und Verordnungen anerkannten Aufwendungen, die nicht finanzgeplant sind.

Durch Abzug von durch den Ministerrat bzw. durch das Ministerium der Finanzen angewiesenen zusätzlichen Einsparungen, die im geplanten Betriebsergebnis keine Berücksichtigung gefunden haben.

Vom verbleibenden Betrag ist die Zuführung zum Direktorfonds vorzunehmen, soweit er als erarbeitet anzusehen ist.

(3) Als erarbeiteter überplanmäßiger Gewinn bzw. erarbeitete Unterschreitung des geplanten Verlustes für Zwecke der Zuführung zum Direktorfonds gilt im volkseigenen Handel nur die erarbeitete überplanmäßige Selbstkostensenkung, die sich im Gesamtergebnis niederschlagen muß. Mit Ausnahme der Betriebe des VEH-DIA ist die überplanmäßige Selbstkostensenkung entsprechend dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen, Hauptabteilung Wirtschaft, vom 5. Januar 1953 zu ermitteln.

Von den Betrieben des VEH-DIA sind die vom Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel herausgegebenen Richtlinien über die Ermittlung der überplanmäßigen Selbstkostensenkung anzuwenden.

(4) Ist der überplanmäßige Gesamtgewinn bzw. die Verlustminderung niedriger als die errechnete überplanmäßige Selbstkostensenkung, erfolgt die Berechnung der Zuführung zum Direktorfonds vom tatsächlich erzielten überplanmäßigen Gesamtgewinn bzw. der Verlustminderung.

(5) Ist der überplanmäßige Gesamtgewinn bzw. die Verlustminderung höher als die erzielte überplanmäßige Selbstkostensenkung, erfolgt die Berechnung der Zuführung zum Direktorfonds von der tatsächlich erzielten überplanmäßigen Selbstkostensenkung.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 3

(1) Der Betrag der überplanmäßig eingesparten eigenen Umlaufmittel, der nach Kürzung des Anteils der Zuführungen zum Direktorfonds an den Staatshaushalt abzuführen ist, ist vom Betrieb auf das Haushaltskonto des für ihn zuständigen Ministeriums bzw. Staatssekretariats unter Angabe der Buphungsstelle (Sachkonto 463) „Abführung von überplanmäßig eingesparten Umlaufmitteln der VEW“ zu überweisen.

(2) Der Anteil, der dem Direktorfonds aus der überplanmäßigen Umlaufmitteleinsparung zufließt, richtet sich nach dem Zeitpunkt der Abführung an den Staatshaushalt. Erfolgt die Abführung im Laufe des Jahres, so ist dem Direktorfonds je Monat V¹²/₁₀ von 20 % der Jahressumme — gerechnet vom Monat der Abführung an — für den Rest des Jahres zuzuführen.

(3) Zuführungen zum Reservefonds des Ministeriums bzw. Staatssekretariats, die außerhalb des Planes erfolgen, können nicht für Zuführungen zum Direktorfonds herangezogen werden.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 4

(1) Grundlage für die Beurteilung der Erfüllung des geplanten Umsatzes ist der vom Ministerium bzw. Staatssekretariat bestätigte Betriebsplan.

Der geplante Umsatz gilt als erfüllt, wenn er in den wichtigsten Planpositionen und insgesamt wertmäßig erfüllt worden ist. Die Teile des geplanten Umsatzes,